



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

02. Juli 2024

Mein Aktenzeichen
1515E24-0011
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17. Juni 2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-
06131 16-

Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) Dokumente zum Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 17. Juni 2024 haben Sie beim Ministerium der Justiz einen Auskunftsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG gestellt, mit der Sie die Übermittlung „sämtlicher Protokolle, eMails, Präsentationen, Schriftverkehr zum E-Justice-Rat; Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Fachverfahrens und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz“ begehren. Dies bedeutet, dass zwangsläufig Unterlagen von Ihrem Antrag umfasst sind, aus denen eine Beteiligung der Landesjustizverwaltungen, des E-Justice-Rats, der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) und auch des Bundesministeriums der Justiz hervorgeht. Insoweit sind von dem dargestellten Antrag Daten umfasst, über die nicht ausschließlich die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz verfügt. Vielmehr handelt es sich um Daten, an denen die genannten Behörden und Gremien ein schutzwürdiges

1/2

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Interesse haben können, so dass nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein Drittbeteiligungsfall vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, § 13 Abs. 2 LTranspG. Die genannten Stellen wurden deshalb unter Fristsetzung bis zum 29. Juli 2024 um Stellungnahme gebeten.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG sollen die Informationen, um die Sie nachgesucht haben, zwar grundsätzlich binnen eines Monats ab Antragstellung, hier also bis zum 17. Juli 2024, zugänglich gemacht werden. Aufgrund der erforderlichen Drittbeteiligung und der notwendigen Postlaufzeiten wird sich die Entscheidung über Ihren Antrag nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LTranspG bis nach Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens verschieben. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Im Auftrag

